KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck

Die Mitgliedschaft in der KVK ZusatzVersorgungsKasse

Merkblatt für Arbeitgeber

1 Rechtsgrundlagen 2

2 Entstehen der Mitgliedschaft bei der KVK ZusatzVersorgungsKasse 2

3 Pflichten der Mitglieder 2

4 Abrechnungsverbände 3

5 Finanzierung 3

5.1 Abrechnungsverband I 3

5.2 Abrechnungsverband II 3

5.3 Fälligkeit der Zahlungen 3

6 Versicherungsverhältnis 3

6.1 Versicherungspflicht 3

6.2 Ausnahmen von der Versicherungspflicht 4

7 Einstellung von Arbeitnehmern / Überleitung 4

8 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt 4

9 Lohnsteuerrechtliche Behandlung von Umlagen, Beiträgen und Sanierungsgeld 4

10 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Umlagen, Beiträgen und Sanierungsgeld 5

11 Jahresabrechnung 5

12 Abmeldung von der Versicherung 6

13 Übertragung von Arbeitnehmern, Ausgründungen, Fusionen 6

14 Beendigung der Mitgliedschaft 6

15 Kontakt 6

KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck

1 Rechtsgrundlagen

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) und andere Tarifregelungen des öffentlichen Dienstes geben den unter ihren Geltungsbereich fallenden Beschäftigten grundsätzlich einen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Verschaffung einer Zusatzversorgung. Ihre inhaltliche Ausgestaltung erhält die Zusatzversorgung durch sog. Altersvorsorgetarifverträge. Die Altersvorsorge-Tarifverträge gelten unmittelbar und zwingend nur für die tarifgebundenen Arbeitgeber und Beschäftigten. Sie erfassen auf Arbeitgeberseite den Bund und die Länder sowie die kommunalen Arbeitgeber, die Mitglied eines Arbeitgeberverbandes sind, der seinerseits der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört. Auf Arbeitnehmerseite gelten die Tarifverträge unmittelbar und zwingend für die Beschäftigten, die Mitglieder der vertragschließenden Gewerkschaften sind. Für nicht tarifgebundene Beschäftigte gelten die Versorgungstarifverträge nur dann, wenn sie arbeitsvertraglich vereinbart sind.

Indem die Arbeitgeber Mitglied einer Zusatzversorgungskasse werden und ihre Beschäftigten dort zur Versicherung anmelden, erfüllen sie den (tarif-)vertraglichen Anspruch auf Verschaffung einer Zusatzversorgung, der KVK ZusatzRente.

2 Entstehen der Mitgliedschaft bei der KVK ZusatzVersorgungsKasse

Mitglieder der KVK ZusatzVersorgungsKasse können sein:
Mitglieder des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände und sonstige Arbeitgeber, soweit es sich handelt um:

- Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen Gebietskörperschaften im Geschäftsbereich der Kasse,
- Verbände dieser juristischen Personen,
- sonstige Körperschaften, selbständige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ihre Verbände, wenn diese rechtsfähig sind,
- Arbeitgeber, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sofern sie unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) fallen,
- andere Arbeitgeber, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sofern sie
 - überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder
 - als gemeinnützig anerkannt sind und auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt,
- Fraktionen kommunaler Parlamente.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist, dass der Arbeitgeber entweder aufgrund seiner Mitgliedschaft im kommunalen Arbeitgeberverband oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen den ATV-K (oder einen Versorgungstarifvertrag, der im Wesentlichen dem ATV-K entspricht) anwendet.

3 Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied ist u. a. verpflichtet

- versicherungspflichtige Beschäftigte zur Versicherung anzumelden,
- die Umlagen, Sanierungsgelder und Beiträge pünktlich zu zahlen,
- der KVK ZusatzVersorgungsKasse Meldedaten zu übermitteln
- jeweils bis Ende Februar des Folgejahres eine Jahresmeldung zu senden,
- die Beschäftigten über die Zusatzver-

sorgung zu informieren und ihnen die Versicherungsnachweise und sonstige, von der KVK ZusatzVersorgungsKasse zur Verfügung gestellten Unterlagen auszuhändigen,
- die KVK ZusatzVersorgungsKasse zu informieren, wenn es Beschäftigte auf einen anderen Arbeitgeber überträgt, der nicht Mitglied der KVK ZusatzVersorgungsKasse ist.

4 Abrechnungsverbände

Um den Beschäftigten den Anspruch auf KVK ZusatzRente zu verschaffen, ist die Mitgliedschaft des Arbeitgebers innerhalb der KVK ZusatzVersorgungsKasse **im Abrechnungsverband I im Umlageverfahren** sowie im **Abrechnungsverband II im Kapitaldeckungsverfahren** möglich.

Mitglieder des Abrechnungsverbandes I können in den Abrechnungsverband II wechseln. Dafür müssen sie einen Ausgleichsbetrag zahlen, mit dem bereits bestehende Rentenanwartschaften und –ansprüche abgegolten werden.

Mitglieder, die tarifvertraglich nicht verpflichtet sind, ihren Beschäftigten eine Zusatzversorgung zu verschaffen, können Mitglied im Abrechnungsverband der **Freiwilligen Versicherung** werden, um ihren Beschäftigten die Möglichkeit zu geben, mit der KVK ZusatzRente*Plus* eine zusätzliche Altersversorgung aufzubauen.

5 Finanzierung

5.1 Abrechnungsverband I

Der Umlagesatz beträgt 6,5 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der Beschäftigten. Davon sind 5,85 % vom Arbeitgeber und 0,65 % vom Arbeitnehmer zu tragen.
Neben der Umlage haben die Arbeitgeber ein Sanierungsgeld zu zahlen. Dieses wird für jeden Arbeitgeber gesondert ermittelt. Das Sanierungsgeld ist steuer- und sozialversicherungsfrei.

5.2 Abrechnungsverband II

Der Beitragssatz im kapitalgedeckten Abrechnungsverband II beträgt 6,60 %. Davon zahlen die Arbeitgeber 5,44 % als Beitrag und 0,76 % als Sonderzahlung. Die Arbeitnehmer zahlen 0,4 %. Grundlage für die Bemessung des Beitrags ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt der Beschäftigten.

5.3 Fälligkeit der Zahlungen

Umlagen (Arbeitgeberanteil und Arbeitnehmeranteil) und Beiträge sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem den versicherten Beschäftigten das zusatzversorgungspflichtige Entgelt zufließt. Sowohl die Umlagen und Beiträge als auch das Sanierungsgeld und die Sonderzahlung müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit bei der KVK ZusatzVersorgungsKasse eingegangen sein.

6 Versicherungsverhältnis

Die Regelungen, welche Personengruppen versicherungspflichtig sind und welche nicht, finden Sie in den §§ 18 und 19 der Satzung. Die folgenden Punkte geben Ihnen einen grundsätzlichen Überblick:

6.1 Versicherungspflicht

Grundsätzlich sind alle Beschäftigten - einschließlich der Auszubildenden - ab der Vollendung des 17. Lebensjahres versicherungspflichtig. Auch geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV sind zur Versicherung anzumelden.
Die Beschäftigten sind nur dann zur Versicherung anzumelden, wenn sie vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bis zum Erreichen des Alters für eine abschlagsfreie Regelaltersrente die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllen können; frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, sind zu berücksichtigen.

KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck

6.2 Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind insbesondere:

- Kurzzeitig Beschäftigte, die nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage pro Kalenderjahr arbeiten (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGV IV)
- vom Geltungsbereich des TVöD ausgenommene Personen
- Beamte, Richter, Soldaten, Arbeitnehmer mit beamtenrechtlicher Versorgungszusage
- Praktikanten, Volontäre

7 Einstellung von Arbeitnehmern / Überleitung

Die Zusatzversorgungskassen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes haben vereinbart, dass alle Versicherungszeiten zu der aktuell zuständigen Zusatzversorgungskasse übergeleitet werden. So erhalten die Versicherten ihre Betriebsrente aus dem öffentlichen Dienst von der für sie zuletzt zuständigen Zusatzversorgungskasse. Mit der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) besteht kein Überleitungsabkommen, aber die Versicherungszeiten werden gegenseitig anerkannt, was insbesondere für die Erfüllung der Wartezeit wichtig ist.

Bei einer Neueinstellung ist es daher jeweils erforderlich, die Arbeitnehmer zu fragen, ob sie früher bereits bei einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes versichert waren. Ist dies der Fall, ist der Beschäftigte darauf hinzuweisen, dass bei der KVK ZusatzVersorgungsKasse ein Antrag auf Überleitung zu stellen ist, damit die zurückgelegten Versicherungszeiten übergeleitet bzw. anerkannt werden können.

8 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist grundsätzlich der steuerpflichtige Arbeitslohn, Steuerfreibeträge mindern das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nicht.
Das monatliche Entgelt und auch die Leistungsentgelte nach dem TVöD sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Es gibt aber eine Reihe von Leistungen, die nicht zusatzversorgungspflichtig sind, so z. B. auch die vermögenswirksamen Leistungen. Im § 62 Abs. 2 der Kassensatzung sind die Entgeltarten aufgeführt, die kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt darstellen.

9 Lohnsteuerrechtliche Behandlung von Umlagen, Beiträgen und Sanierungsgeld

9.1 Abrechnungsverband I

Der Arbeitgeberanteil an der Umlage gilt als "Aufwendungen für die Zukunftssicherung" der Beschäftigten und ist daher ein lohnsteuerpflichtiger Bezug.

Die Umlagen sind wie folgt zu versteuern:

1. Steuerfreiheit:
 Die Umlagen sind bis zu einer bestimmten Grenze steuerfrei (§ 3 Nr. 56 EStG). Diese Grenze beträgt in den Jahren 2008 bis 2013 1 %, in den Jahren 2014 bis 2019 2 %, in den Jahren 2020 bis 2024 3% und ab dem Jahr 2025 4% der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Die Steuerfreiheit steht nur für das erste Dienstverhältnis zu. Nutzt die/der Beschäftigte für den Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung (z B. KVK ZusatzRente*Plus*) im Rahmen einer Entgeltumwandlung die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG, mindern die hierfür aufgewendeten Beiträge den Steuerfreibetrag der Umlage.

KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck

2. Pauschale Versteuerung: Über den steuerfreien Betrag hinausgehende Umlagebeträge sind bis zu einer Grenze pauschal vom Arbeitgeber zu versteuern. Diese Grenze beträgt für Arbeitgeber, die den ATV-K anwenden 89,48 € monatlich (§ 16 Abs. 2 ATV-K), andere Arbeitgeber können den Höchstbetrag nach § 40 b EStG ausschöpfen.
3. Individuelle Versteuerung: Umlagen, die die Grenze der Steuerfreiheit und der Pauschalversteuerung übersteigen, sowie der Arbeitnehmeranteil an der Umlage sind vom Arbeitnehmer individuell zu versteuern. Sie erhöhen das steuerpflichtige Bruttoentgelt.

9.2 Abrechnungsverband II

Die Beiträge zur Pflichtversicherung sind nach § 3 Nr. 63 EStG bis zu einer Grenze von 8 % der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei. Werden Beiträge pauschal versteuert nach § 40 b EStG, mindern diese den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG.

Möchte eine Arbeitnehmerin/ ein Arbeitnehmer eine zusätzliche Altersversorgung (z. B. KVK ZusatzRente*Plus*) im Rahmen einer Entgeltumwandlung aufbauen, kann sie/er dafür den Restbetrag des Steuerfreibetrages nach § 3 Nr. 63 EStG nutzen, der noch nicht für die Beitragszahlung zur Pflichtversicherung verbraucht wurde.

Die Sonderzahlung ist steuerfrei nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchst. b EStG.

10 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Umlagen, Beiträgen, Sanierungsgeld und Sonderzuschlag

10.1 Abrechnungsverband I

Der Arbeitgeberanteil an der Umlage, der pauschal versteuert wurde oder individuell von der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer versteuert wird, ist sozialversicherungspflichtig. Er wird dem sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelt im Rahmen von Hinzurechnungsbeträgen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (SvEV) hinzugerechnet.

10.2 Abrechnungsverband II

Die Beiträge zum Abrechnungsverband II sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV in Verbindung mit § 3 Nr. 63 EStG bis zu einer Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei.

Darüber hinaus gehende Beiträge sind dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen.

Die Sonderzahlung ist nach § 1 Nr. 12 SvEV sozialversicherungsfrei.

11 Jahresabrechnung

Nach Ablauf jedes Kalenderjahres erstellt das Mitglied eine Jahresmeldung für die einzelnen Pflichtversicherten. Diese ist die Grundlage für die Umlage- bzw. Beitragsabrechnung.

KVK Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck

12 Abmeldung von der Versicherung

Endet das zusatzversorgungspflichtige Beschäftigungsverhältnis einer Beschäftigten/ eines Beschäftigten oder entfallen die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht, meldet das Mitglied die/den Beschäftigten von der Versicherung ab. Das Versicherungsverhältnis wird beitragsfrei weitergeführt; die bis dahin erworbene Rentenanwartschaft bleibt erhalten. Bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb des öffentlichen Dienstes findet ggf. eine Überleitung der erworbenen Rentenanwartschaft auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung statt (vgl. Punkt 7).

13 Übertragung von Arbeitnehmern, Ausgründungen, Fusionen

Die Übertragung von im Abrechnungsverband I versicherten Arbeitnehmern z. B. im Rahmen von Privatisierungen, Ausgründungen, Fusionen etc. auf einen anderen Arbeitgeber, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der KVK ZusatzVersorgungsKasse ist oder Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes ist, kann erhebliche finanzielle Auswirkungen für das Mitglied haben.

Wichtiger Hinweis:
Wir bitten Sie, bereits im Planungsstadium solcher Maßnahmen unbedingt mit uns Kontakt aufzunehmen, um die rechtlichen und finanziellen Auswirkungen zu klären!

14 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied aufgelöst oder in eine andere juristische Person übergeführt wird oder durch Kündigung (vgl. § 14 der Kassensatzung).

Wichtiger Hinweis:
Da die Beendigung der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I mit erheblichen finanziellen und rechtlichen Auswirkungen verbunden ist, bitten wir Sie, uns frühzeitig in die Planungen solcher Maßnahmen einzubeziehen.

15 Kontakt

Ihr Ansprechpartner:

Fachbereichsleiter Thomas Nagel

Telefon: 0561 97966 530
E-Mail: thomas.nagel@kvk-kassel.de

BeamtenVersorgungsKasse
ZusatzVersorgungsKasse
SterbeKasse